

Lesefassung

Satzung der Jagdgenossenschaft Radolfzell am Bodensee

Auf Grund § 15 Absatz 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550) und § 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 13. Februar 2019 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Radolfzell am Bodensee“ und hat ihren Sitz in 78315 Radolfzell am Bodensee. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und steht unter der Aufsicht des Staates, die von der unteren Jagdbehörde wahrgenommen wird.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 3

Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) und auf einen der Biotopkapazität des Jagdreviers angepassten Abschussplan hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 4

Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 5),
2. der Gemeinderat (§ 9) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 5 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekanntzugeben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 6 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenden Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden als Ablehnung gezählt.
4. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
5. Die Bestimmungen des BGB über die Mitgliederversammlung eines rechtsfähigen Vereins gelten für die Jagdgenossenschaftsversammlung entsprechend, soweit das JWVG, die DVO JWVG und diese Satzung nichts anderes regeln.
6. Für Abstimmungen über die Verpachtung ist das Mitglied der Jagdgenossenschaft, das sich um die Pacht bewirbt, stimmberechtigt (§ 15 Abs. 5 JWVG)

§ 7 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist der Gemeinderat.

§ 8

Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (die Wahl des Jagdvorstandes (§ 15 Absatz 3 JWMG) oder die Übertragung der Verwaltung auf den Gemeinderat (§ 15 Absatz 7 JWMG)),
- b) die Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) die Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Abrundung ab einer Fläche von 50 ha,
- e) die Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks (§ 10 Absatz 4 JWMG),
- f) die Änderung der Satzung,
- g) die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung (§ 16 Absatz 2 JWMG),
- h) die Entscheidung über die Verpachtung an neue Pächter (§ 16 Absatz 1 JWMG i. V. m. § 15 Absatz 4 Satz 4 JWMG und § 2 Absatz 3 DVO JWMG),
- i) die Entscheidung, ob die Verpachtung auf den Kreis der Mitglieder beschränkt werden soll (§ 16 Absatz 1 Satz 2 JWMG),
- j) die Entscheidung, ob die Jagd ruhen soll (§ 16 Absatz 1 Satz 5 JWMG),
- k) die Entscheidung über Anträge auf Befriedung bei der unteren Jagdbehörde (§ 13 Absatz 3 JWMG),
- l) die Erhebung von Umlagen (§ 15 Absatz 6 JWMG)
- m) und den Zusammenschluss von Hegegemeinschaften (§ 47 JWMG).

§ 9

Verwaltung der Jagdgenossenschaft

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird nach § 15 Absatz 7 JWMG vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderats jeweils für sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeinderat kann entsprechend der Gemeindeordnung den Oberbürgermeister mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich (§ 10) beauftragen.
3. Der Aufgabenbereich, der vom Gemeinderat auf den Ortschaftsrat weiterübertragen werden soll, besteht aus der Entscheidung über die Verpachtung der Jagdbögen in den jeweiligen Ortsteilen, soweit die Jagdgenossenschaftsversammlung nicht zuständig ist (§ 10 Absatz 3 f)).

§ 10 Aufgaben des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
 - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - e) Vornahme der Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
 - f) Entscheidung über die Verpachtung, soweit die Jagdgenossenschaftsversammlung nicht zuständig ist (§ 8 h) i. V. m. § 15 Absatz 4 Satz 4 JWVG),
 - g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
 - h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
 - i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
 - j) und Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, soweit die Jagdgenossenschaftsversammlung nicht zuständig ist (§ 8 d)).

§ 11 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 12 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

Vor der Verpachtung der Jagdbögen sind die Landwirte in den jeweiligen Ortschaften durch den Ortschaftsrat zu hören.

§ 13 Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den von den Jagd Ausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Radolfzell – Finanzverwaltung/Liegenschaften – und den jeweiligen Ortsteilen ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

§ 14 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 15 Verwendung des Reinertrages

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeindeverwaltung (zweckgebunden für den Bau und die Unterhaltung von Feld- und Waldwegen) zur Verfügung gestellt wird.
2. Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.
3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 50 Euro pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühren gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Radolfzell. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15 Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15 Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 16 Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für

jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrages abzuschließen.

§ 17 Umlage

Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossenschaft die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses der Jagdgenossen zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.

Nicht bzw. nicht fristgerecht gezahlte Umlagebeiträge können wie Gemeindeabgaben in entsprechender Anwendung des Kommunalabgabengesetzes beigetrieben werden.

§ 18 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 19 Bekanntmachungen

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 5) und die Auslegung des Abschussplanes (§ 13) werden im HALLO RADOLFZELL, amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Radolfzell am Bodensee bekannt gegeben.
2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft wie Ziffer 1 veröffentlicht.

Radolfzell am Bodensee, den 13.02.2019

gez.

Martin Staab
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die vorliegende Lesefassung berücksichtigt die Ursprungssatzung und dient lediglich der besseren Lesbarkeit.

Rechtsverbindlich ist nur der jeweils in der öffentlichen Bekanntmachung veröffentlichte Text.